

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 130 (1979)

Heft: 7

Artikel: Spezifische Privatwaldprobleme

Autor: Vogel, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spezifische Privatwaldprobleme

Von *P. Vogel*, Luzern

Oxf.: 923.4 (494.27)

Die Waldverhältnisse

Rund ein Viertel der Kantonsfläche ist mit Wald bestockt. Davon entfallen 60 % auf Bergwälder an der Rigi, am Pilatus, im Entlebuch und im Napfgebiet, während die restlichen 40 % vorwiegend an und auf den Molasse-Höhenzügen des Mittellandes stocken. Das hervorstechendste Merkmal ist die für schweizerische Verhältnisse ungewöhnliche Besitzesstruktur. Rund 70 % der Waldfläche sind Privatwald, der zum grössten Teil haupt- und nebenamtlichen Landwirten gehört. Der Privatwald ist, wie übrigens auch ein Teil des öffentlichen Waldes, stark bis sehr stark parzelliert. In vielen Gemeinden des Mittellandes beträgt die mittlere Parzellenfläche nur 20 Aren bei einer mittleren Parzellenzahl von 5 bis 9 je Eigentümer. Diese starke Parzellierung ist historisch bedingt, wie ein separater Beitrag in diesem Heft darlegt. Über die waldbaulichen und forstpolitischen Probleme, die sich daraus ergeben, wurde bereits in Nr. 1 des 130. Jahrganges dieser Zeitschrift berichtet. Im folgenden soll eine forstgesetzliche Besonderheit im Kanton Luzern behandelt und der Stand der Strukturverbesserungen im Privatwald aufgezeigt werden.

Gesetzliche Beschränkung von Handänderungen im Privatwald

Im 19. Jahrhundert blühte die Spekulation mit Privatwald. Landwirtschaftliche Liegenschaften samt Wald wechselten oft in kurzer Zeit mehrmals die Hand, wobei nicht selten der Wald zurückbehalten, stark ausgebeutet oder kahlgeschlagen und anschliessend in desolatem Zustand weiterverkauft wurde. Damit verloren viele Landwirtschaftsbetriebe ihren Wald. Oft wurden Privatwälder auch an fremde Holzhändler verkauft. Die Nachteile dieser Vorgänge sind erkannt worden und führten im Jahre 1836 zu einem Gesetz betreffend Beschränkung des Verkaufs von Waldungen. Das Forstgesetz von 1875 übernahm diese Regelung, die Handänderungen der Bewilligungspflicht unterstellte.

Der entsprechende § 24 lautete:

«Der abgesonderte Verkauf von Privatwäldern bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Ohne diese darf daher ein Liegenschaftsbesitzer weder Wald von seinem Lande weg, noch umgekehrt die Liegenschaft davon ohne Wald veräussern, so dass die Liegenschaft allein bliebe.

Die Bewilligung kann auf das Gutachten des Gemeinderates und des Kreisoberförsters erteilt werden, wenn:

- a) keine forstwirtschaftlichen Gründe gegen den Verkauf sprechen;
- b) auf der Liegenschaft haftende holzbedürfende Beschwerden, Wuhrpflichten etc. durch den dem Gute bleibenden Rest gedeckt sind.

Bevor in solchen Fällen die Bewilligung des Regierungsrates vorliegt, darf die Kaufs- oder Tauschfertigung nicht vorgenommen werden. Ist ein solcher Wald zu einer Liegenschaft für holzbedürfende Beschwerden, Wuhrpflichten etc. verhaftet, so müssen dieselben im Kaufbrief überbunden werden.»

Diese Gesetzesbestimmung, die bis ins Jahr 1969 in Kraft blieb, hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Luzerner Bauern im Besitze ihres Waldes geblieben sind und der Wald der Spekulation entzogen wurde. Nach einer Erhebung im Jahre 1975 gibt es im Kanton Luzern rund 7200 eigentliche Landwirtschaftsbetriebe, zu denen durchschnittlich 2,2 ha Wald gehören. Werden die waldlosen Betriebe, deren Zahl nicht bekannt ist, abgezogen, erhöht sich der durchschnittliche Waldanteil noch.

Bei der Beratung des neuen Forstgesetzes vom Jahre 1969 wurde in der grossrätslichen Kommission und im Rat eingehend über die Weiterführung dieser Bewilligungspflicht diskutiert. Die Mehrheit kam zum Schluss, dass sie notwendig und gerechtfertigt sei. Da der Begriff Liegenschaft vieldeutig ist, wurde er im neuen Gesetz klar umschrieben und der Grundsatz aufgestellt, dass private Waldgrundstücke in der Regel mit einem dem Waldeigentümer gehörenden, dauernd bewohnten oder der Alpwirtschaft dienenden Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Jedes private, abgesonderte Waldgrundstück ist bei der nächsten Handänderung mit einem Grundstück zu verbinden, auf dem ein solches Gebäude steht. Das Kantonsoberforstamt ist ermächtigt, diese Verbindung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen (§ 39 FG). Die Ausnahmen sind in § 37 der Forstverordnung abschliessend geregelt. Als Konsequenz davon führt § 40 FG die Bewilligungspflicht für Handänderungen weiter. Er lautet wie folgt:

«Die Eintragung eines Rechtsgeschäftes im Grundbuch, das eine Trennung eines Waldgrundstückes von dem mit ihm verbundenen Gebäudegrundstück bezweckt (abgesonderter Verkauf, Waldvorbehalt, Erbteilung) bedarf der Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartementes.

Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. Das Waldgrundstück wieder mit einem Gebäudegrundstück im Sinne von § 39 verbunden werden kann oder von einer öffentlichen Körperschaft erworben wird;
2. der Wald sich von diesem Grundstück aus mit vertretbarem Aufwand bewirtschaften lässt;
3. bei Landwirtschaftsbetrieben die Existenz gesichert und die Deckung des Eigenbedarfes an Nutz- und Brennholz gewährleistet bleiben;
4. keine weitere Zerstückelung des Privatwaldes erfolgt.

Die vom Volkswirtschaftsdepartement verfügten Auflagen können als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden.»

Dieser neuen Regelung stand nicht mehr nur die Sorge um den Erhalt des Bauernwaldes und die Deckung von Servitutspflichten zu Gevatter, sondern die Sorge um die Bewirtschaftung des Waldes, den Eigenbedarf der Liegenschaften und die Waldzerstückelung. Uneingeweihten scheinen diese Gesetzesvorschriften allzu einengend und eigentumsbeschränkend. Tatsächlich schaffen sie auch Härten, indem zum Beispiel nicht einmal ein Förster ohne eigenes Haus Wald kaufen kann. Im ganzen Zusammenhang gesehen überwiegen aber die Vorteile bei weitem, indem heute der grösste Teil der Privatwälder Eigentümern mit Wohnsitz in der Gemeinde, wo der Wald liegt, oder in Nachbargemeinden gehört. Die Vorzüge dieser Tatsache treten erst ins richtige Licht, wenn unsere Verhältnisse zum Beispiel mit denen in gewissen Gemeinden des Tösstales verglichen werden, wo bis zur Hälfte des Privatwaldes auswärtigen Ferienhausbesitzern gehört. Dass die Bewirtschaftung der Privatwälder im Kanton Luzern eher sichergestellt ist als zum Beispiel in Sternenberg, liegt auf der Hand. Deshalb nimmt der Luzerner Forstdienst die Mehrarbeit, die sich aus der Bewilligungspflicht ergibt, gerne auf sich.

Strukturverbesserungen im Privatwald

Offensichtlich bedingt die Besitzesstruktur auch gezielte Massnahmen zur Behebung der Strukturmängel. Während in grösseren öffentlichen Wäldern die Bewirtschaftung mit einer genügenden Erschliessung weitgehend gewährleistet werden kann, ruft die starke Parzellierung des Privatwaldes und in vielen Gemeinden auch des kleinflächigen öffentlichen Waldes nach einer Zusammenlegung der Wälder. Da der Privatwald zum grossen Teil aktiven Landwirten gehört, ist die Zusammenlegung zu gemeinsamer Bewirtschaftung nicht erreichbar und in den meisten Fällen auch nicht erstrebenswert. Als durchführbar hat sich einzig die Parzellenzusammenlegung erwiesen. Seit Inkrafttreten der revidierten eidgenössischen Forstgesetzgebung Ende der vierziger

Jahre sind im Kanton Luzern 42 Unternehmen mit einer Gesamtwaldfläche von 5830 ha beschlossen oder vom Regierungsrat verfügt worden. 15 Unternehmen mit 1895 ha betreffen reine Waldzusammenlegungen und 27 Werke mit 3935 ha Wald gemischte Land- und Waldzusammenlegungen. Von den 27 gemischten sind 7 Unternehmen mit 147 ha Wald bedingt durch den Bau der Autobahnen N 2 und N 14.

Zu Beginn der Zusammenlegungstätigkeit wurde zuerst der Wald in den Gemeinden bearbeitet, in denen die Zusammenlegung des offenen Landes bereits abgeschlossen war. In letzter Zeit wurden nun einige reine Waldzusammenlegungen in Gemeinden mit Grundbuchvermessung beschlossen; das Land ist entweder nicht zusammenlegungsbedürftig oder soll erst später zusammengelegt werden.

Bis heute wurden die Neuzuteilungen in 19 Unternehmen mit 2546 ha Wald rechtskräftig, davon sind 10 Werke abgeschlossen und abgerechnet.

Der Erfolg darf sich sehen lassen. Wird der Anteil des öffentlichen Waldes in Grossdietwil sowie die Waldfläche der gemischten Zusammenlegung Herlisberg, wo die meisten Grundstücke Land und Wald enthalten, nicht berücksichtigt, so ergeben sich folgende Zahlen:

Fläche der Waldzusammenlegungen mit Neuzuteilung				2468 ha
Eigentümer	alt	1641	neu	1260
Parzellenzahl	alt	8405	neu	1682
mittlere Parzellenfläche	alt	0,29 ha	neu	1,47 ha
mittlere Parzellenzahl je Eigentümer	alt	5,1	neu	1,3

Die durchschnittliche Waldfläche je Eigentümer stieg von 1,50 ha auf 1,96 ha. Diese Erfolge sind unter anderem darauf zurückzuführen, dass die durchführenden Genossenschaften vor der Neuzuteilung mit Hilfe des Forstdienstes konsequent alle Waldgrundstücke aufkaufen oder an einheimische Waldeigentümer vermitteln, deren sie habhaft werden können. Vielerorts werden zusätzlich auch Grundstücke ausserhalb des Beizugsgebietes abgetauscht, wenn damit Waldeigentum arrondiert werden kann. Mit diesen Massnahmen kann auch die Zahl der nicht in der Gemeinde wohnenden Waldeigentümer reduziert werden. Nachdem die Bildung der Forstreviere Ende 1977 abgeschlossen worden ist und in den 107 Gemeinden des Kantons nur noch 62 Revierförster tätig sind, ist eine weitere wichtige Voraussetzung für eine gute Bewirtschaftung erfüllt. Die Zusammenarbeit der Waldeigentümer wird durch vier Forstreviergenossenschaften, die sieben Gemeinden umfassen, sowie durch eine Anzahl öffentlicher Kopfbetriebe, welche Arbeiten für Dritte übernehmen, immer besser gewährleistet. Alle diese Massnahmen in Verbindung mit der guten Erschliessung ermöglichen eine zweckdienliche und rationelle Bewirtschaftung auch des Privatwaldes in den zusammengelegten Gemeinden.

Wenn einmal alle beschlossenen und die noch wünschenswerten 20 weiteren Unternehmen mit rund 2800 ha Wald beendet sind, werden rund 8600 ha oder genau ein Drittel des Privatwaldes zusammengelegt und erschlossen sein. Die übrigen zwei Drittel sind nur zu erschliessen, was auf Grund von generellen Wegnetzen auf genossenschaftlicher Basis erfolgen soll.

Verschiedene Berggemeinden sind bereits in sogenannten Gesamtmeiliorationsgenossenschaften organisiert und haben mit dem Bau von Güterstrassen begonnen, die als Grundgerüst für die Walderschliessung dienen. Verschiedentlich wird Wald auch durch Güterstrassen erschlossen oder wenigstens an das öffentliche Strassennetz angeschlossen. Aber es werden noch viele Jahrzehnte vergehen, bis alle Wälder für Motorfahrzeuge zugänglich und deshalb mit vernünftigem Aufwand bewirtschaftbar sein werden.

Abschliessend darf festgestellt werden, dass im Kanton Luzern für den Privatwald nicht nur Geld, sondern auch viel Zeit und Kraft des Forstdienstes aufgewendet wird in der Überzeugung, die Erhaltung und Förderung des Privatwaldes lohne sich. Erste Erfolge zeigen sich darin, dass die Bewirtschaftungsintensität im Privatwald deutlich zugenommen hat.

Résumé

Problèmes spécifiques de la forêt privée

Environ 70 % de la surface forestière est propriété de particuliers, en majeure partie des agriculteurs. La loi forestière cantonale de 1875 avait déjà introduit la nécessité d'une autorisation pour le changement de propriétaire de forêts rattachées à un bien-fonds. Cela a permis aux entreprises agricoles de conserver leurs forêts. La loi forestière cantonale de 1969 a repris et renforcé cette prescription tout en mettant le souci de garantir l'exploitation des forêts au premier plan. Aujourd'hui, la plupart des forêts privées sont propriété des résidants.

Des mesures spéciales en vue de l'amélioration de la structure sont rendues nécessaires par le fort morcellement des propriétés forestières. Un tiers de la surface nécessiterait un remaniement parcellaire. Seul un remaniement simple serait envisageable et souhaitable, et non un remaniement en vue d'une gestion commune. Jusqu'ici, 42 entreprises avec une surface forestière de 5830 ha furent

créés. Dans 19 entreprises représentant 2546 ha une redistribution fut effectuée. Le nombre de propriétaires put être diminué de 23 % et le nombre de parcelles de 80 %. La grandeur moyenne des parcelles fut augmentée de 407 % et la surface de forêt moyenne par propriétaire de 30 %.

Le canton est aujourd'hui divisé en triages à la tête desquels se trouvent 62 gardes de triage. Dans sept communes, les propriétaires forestiers furent rassemblés en quatre coopératives forestières. Un certain nombre d'entreprises pilotes publiques avec des fonctions de service furent créées. Dans les deux tiers de forêt privée restants, la desserte fut réalisée en coopération mais sans remaniement parcellaire. Dans le canton de Lucerne, l'encouragement de la forêt privée est considéré comme un devoir pressant pour le service forestier.

Traduction: *P. Steinmann*